

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt

Träger von heilpädagogischen
und additiven HPK

in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

Tel.: 0251 591-4593

Fax: 0251 591-71 4593

E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Nachrichtlich

Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 80 31

Münster, 29.01.2014

Rundschreiben Nr. 5/2014

Betreuung von 45 Wochenstunden in heilpädagogischen und additiven Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit wurde von Seiten einiger Sorgeberechtigter von Kindern mit Behinderung Bedarf an einer Ganztagsbetreuung von 45 Wochenstunden angemeldet. Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich in der Sitzung am 13.12.2013 mit diesem Thema befasst und festgelegt, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ab dem kommenden Kindergartenjahr zum 01.08.2014 die Kosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern mit Behinderung in heilpädagogischen und additiven Kindertageseinrichtungen bei entsprechendem Bedarf erstattet.

Der Betreuungsbedarf ist aufgrund objektiver Bedarfskriterien festzustellen. Diese sind z. B.

- Erwerbstätigkeit, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Sorgeberechtigten,
- Pflege von nahen Angehörigen.

Möglich sind aber auch andere zwingende Gründe, die es den Sorgeberechtigten unmöglich machen, ihr Kind nachmittags selbst zu betreuen.

Bei der Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten ist auf die Arbeitszeit zuzüglich der notwendigen Fahrtzeiten zur Kindertageseinrichtung abzustellen; bei zusammenlebenden sorgeberechtigten Eltern auf den Elternteil mit dem geringeren Beschäftigungsumfang. Wenn die Eltern also halbtags mit einem Stundenumfang von montags bis freitags jeweils 5 Stunden beschäftigt sind und die

Fahrtzeit von und zur Kindertageseinrichtung jeweils eine halbe Stunde beträgt, besteht ein Betreuungsbedarf von 30 Stunden pro Woche.

Was müssen die Sorgeberechtigten tun, deren Kinder mit Behinderung bereits eine Kostenzusage haben und in der Einrichtung betreut werden?

Auch für die Kinder mit Behinderung, die in den heilpädagogischen oder additiven Kindertageseinrichtungen bereits betreut werden und einen berechtigten Bedarf auf eine Ganztagsbetreuung mit 45 Wochenstunden haben, müssen die Sorgeberechtigten den beiliegenden Ergänzungsantrag ausfüllen und beim Einrichtungsträger abgeben. Die Einrichtungsträger geben entsprechend zu jedem einzelnen Antrag die Stellungnahme ab und leiten sie gebündelt dem LWL-Landesjugendamt Westfalen zu.

Was müssen die Sorgeberechtigten neu zu versorgender Kinder tun?

Die Sorgeberechtigten haben den Bedarf in dem neu entwickelten Antragsvordruck unter „Beantragte Leistung“ anzukreuzen und zu begründen. Als Anlage ist dafür ein Antragsvordruck beigefügt mit der Bitte, ab sofort nur noch diesen Vordruck zu verwenden.

Was müssen die Einrichtungsträger tun?

Auf der letzten Seite des neuen Antragsvordruckes werden die Einrichtungsträger gebeten, Angaben zum Aufnahmedatum und zur Ganztagsbetreuung des Kindes zu machen. Wichtig ist zum einen die Mitteilung, ob im Aufnahmemonat des Kindes noch ein anderes Kind im gleichen Monat den Platz vorher belegt hatte, um Doppelzahlungen aufgrund der neuen Regelung (s. Schreiben vom 08.10.2013) auszuschließen. Zum anderen wird die Information benötigt, ob das Kind nach der Einschätzung des Trägers eine solche lange Abwesenheit vom Elternhaus verkraftet. Ich weise darauf hin, dass diese Einschätzung rechtlich unverbindlich ist und daher keine Haftungswirkung besteht. Ich bitte, diese Stellungnahme unbedingt vollständig auszufüllen, um notwendige Nachfragen, die immer wieder für beide Seiten Zeit kosten, auszuschließen.

Was müssen die Jugendämter tun?

Seit Jahren gilt die Vereinbarung, dass alle Anträge auf Kostenübernahme über das zuständige Jugendamt versandt werden. Da die Jugendämter bessere Kontakte zu den Familien haben und örtlicherseits besser planen können, ob es möglich ist, Kinder mit Behinderung wohnortnah in integrativen Kindertageseinrichtungen unterzubringen, macht es Sinn, dass auch die Jugendämter zu dem Antrag eine Stellungnahme abgeben. Auch werden immer wieder zeitaufwändige Schriftwechsel erforderlich, wenn im Antrag nicht alle Informationen zum Ausländerstatus etc. enthalten sind. Hier dürfte es für die Jugendämter ein Leichtes sein, diese Informationen von der Ausländerbehörde - soweit überhaupt erforderlich - einzuholen und im Stellungnahmebogen anzugeben. Diese Angaben würden hier nicht nur die Antragsbearbeitung erheblich erleichtern, sondern auch zeitlich beschleunigen.

Der als Anlage beigefügte neue Antragsvordruck beinhaltet sowohl das Formblatt für die Stellungnahme des Einrichtungsträgers als auch das für die Stellungnahme des Jugendamtes.

Welchen finanziellen Leistungen werden vom LWL erbracht?

Derzeit wird der Betreuungs- und Förderumfang von 35 Wochenstunden der heilpädagogischen Gruppe durch eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft mit je 39 Wochenstunden abzüglich rd. 4 Stunden für Vor- und Nachbereitung auf der Basis eines Personalschlüssels von 1 : 4 abgedeckt. Bei einer Betreuung von 45 Wochenstunden fehlen somit jeweils 10 Wochenstunden für eine Fachkraft und für eine Ergänzungskraft, und zwar auf der Betreuungsbasis von 1 :4 für acht Kinder mit Behinderung.

Das bedeutet, dass in Einrichtungen mit einer einzelnen heilpädagogischen Gruppe – in der Regel additive Kindertageseinrichtungen – keine zusätzlichen Fachkraft- oder Ergänzungskraftstunden erforderlich sind, da in der Regel keine vier Kinder mit Behinderung einen Ganztagsbedarf haben werden. Die Betreuung einzelner Kinder kann über das Personal der KiBiz-Tagesstättengruppen gewährleistet werden.

Erst bei vier Kindern mit Behinderung mit einem Ganztagsbedarf von 45 Wochenstunden werden weitere 10 Fachkraftstunden erforderlich, die mit einem Pauschalbetrag von 12.000 EUR vom LWL finanziert werden. Auf der Basis des Personalschlüssels von 1 : 4 werden dann bei acht Kindern mit Behinderung zusätzlich 10 Ergänzungskraftstunden notwendig, für die ein Pauschalbetrag von 10.000 EUR bereitgestellt wird. Sollte der Ganztagsbedarf von 12 Kindern mit Behinderung erforderlich sein, werden weitere 10 Fachkraftstunden vorzuhalten sein, die wiederum mit 12.000 EUR vom LWL finanziert werden. Die zuvor genannten Beträge beziehen sich immer auf ein ganzes Kindergartenjahr.

Mir ist bewusst, dass bei diesen Regelungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass in einigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bei weniger als vier oder mehr als vier und weniger als acht Kindern mit Behinderung Härtefälle auftreten dadurch auftreten können, dass schwerstmehrfach behinderte Kinder diesen Ganztagsbetreuungsbedarf beanspruchen. Hier wird dann im Einzelfall zu entscheiden sein, in welchem Umfang welche LWL-Mittel zur Finanzierung zusätzlicher Fachkraft-/Ergänzungskraftstunden im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung bereitgestellt werden können.

Zu den Fahrtkosten darf ich darauf hinweisen, dass der LWL als Kostenträger nach dem Sozialgesetzbuch nur verpflichtet ist, notwendig werdende Fahrtkosten zu erstatten. Für die Kinder, die eine Betreuungszeit von 45 Wochenstunden in Anspruch nehmen, wird die tägliche Betreuung in der heilpädagogischen oder additiven Kindertageseinrichtung um ca. 17:00 Uhr enden. Zu dieser Uhrzeit kann es grundsätzlich den Sorgeberechtigten zugemutet werden, das Kind nach der Berufstätigkeit selbst abzuholen.

Sollte die Abholung des Kindes für die (Allein-)Sorgeberechtigten eine unbillige Härte bedeuten oder aus behinderungsbedingten Gründen des Kindes ein Fahrunternehmen erforderlich sein, werden diese zusätzlichen Fahrtkosten vom Kostenträger LWL übernommen. Hierzu haben die Sorgeberechtigten im Antrag auf Kostenerstattung unter „Beantragte Leistung“ die entsprechenden Angaben zu machen.

Sollten darüber hinaus noch Fragen bestehen, rufen Sie mich gerne an.

Freundliche Grüße

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

I.A.

Norbert Rikels